

BL_GERICHTE 460 15 237 vom 21. September 2015

BL Gerichte, 2015-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_15_237

FR: BL_GERICHTE 460 15 237 du 21 septembre 2015

IT: BL_GERICHTE 460 15 237 del 21 settembre 2015

Regeste

Strafrecht Gewerbsmässiger Diebstahl etc.

Erwägungen

E. 1

Da die Staatsanwaltschaft weder Berufung noch Anschlussberufung erklärt hat und sich die Berufung des Beschuldigten ausschliesslich auf die Strafzumessung bezieht, beschränkt sich die Überprüfung des Kantonsgerichts auf die Bemessung der Strafe gegenüber dem Beschuldigten. 2.1 Der Beschuldigte wendet sich gegen die Strafhöhe und führt hierzu zusammenfassend aus, die gegen ihn ausgesprochene Strafe sei unverhältnismässig hoch. Es sei nicht von einer hohen kriminellen Energie auszugehen. Zwar seien die Umstände der mehrfachen Tatbegehung, der Vorstrafe aus Österreich, der Unbelehrbarkeit und der Einbrüche in Privatwohnungen sicherlich Gründe, welche bei einer isolierten Betrachtung auf eine hohe kriminelle Energie schliessen lassen könnten. Ganz klar gegen das Vorliegen einer hohen kriminellen Energie spreche jedoch die Art und Weise der Tatbegehung, welche die Vorinstanz selbst zu Recht als einfach und unprofessionell bezeichnet habe. Ein weiterer Umstand, der klar gegen das Vorliegen einer hohen kriminellen Energie spreche, sei, dass der Beschuldigte eine direkte Konfrontation mit den Bewohnern unter allen Umständen zu vermeiden versucht habe. Die ausgefallte Strafe sei überdies auch im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen unverhältnismässig hoch. Zudem lasse sich weder nachvollziehen, ob die Einsatzstrafe für die gewerbsmässige Diebstahlsbegehung als angemessen beurteilt werden könne, noch inwiefern die Delikte der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der Fälschung von Ausweisen sowie der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz strafehöhend oder strafmildernd ins Gewicht gefallen seien. Mangels Festlegung einer Einsatzstrafe und einer vertieften Auseinandersetzung mit den strafschärfenden Tatbeständen könne nicht überprüft werden, ob Art. 49 Abs. 1 StGB im angefochtenen Urteil richtig angewendet worden sei oder nicht. Daraus sei erkennbar, dass sich die Vorinstanz bei der Strafzumessung nicht wie vorgeschrieben zunächst nur mit dem schwersten Delikt auseinandergesetzt habe, sondern von Anfang an eine Gesamtwürdigung sämtlicher Delikte vorgenommen habe. Diese Art und Weise der Strafzumessung lasse sich nicht mit Art. 49 Abs. 1 StGB vereinbaren. 2.2 Die Staatsanwaltschaft stellt sich demgegenüber zusammengefasst auf den Standpunkt, eine Angabe der Einsatzstrafe in Zahlen und Prozentsen sei nicht notwendig. Vielmehr sei das urteilende Sachgericht gehalten, anzugeben, welchen Strafzumessungstatsachen es besondere Bedeutung zumesse, was die Vorinstanz in casu getan habe. Sie habe die Strafzumessung in dem von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Lehre geforderten Mass eingehend und nachvollziehbar begründet und hierbei hinreichend dargelegt, welche Kriterien in welcher Form berücksichtigt worden seien. 3.1 Nach

Auffassung des Kantonsgerichts bemängelt der Berufungskläger zu Recht die Motive der Vorinstanz zur Strafzumessung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Vorinstanz sich nicht in einem ersten Schritt mit der verschuldensangemessenen Einsatzstrafe für den gewerbsmässigen Diebstahl (als schwerste Tat) auseinander gesetzt hat und darüber hinaus teilweise nicht dem von der Rechtsprechung vorgezeichneten methodischen Vorgehen bei der Strafzumessung und der Begründung der Strafe gefolgt ist. Die Berufung nach Art. 398 ff. StPO ist grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel. Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, fällt es ein neues, das erstinstanzliche ersetzendes Urteil (vgl. Art. 408 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.3.3). Unter dem Vorbehalt des Verbots der "reformatio in peius" muss es (sofern die Vorinstanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren überhaupt nachvollziehbar darlegt) sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz diese gewichtet (vgl. BGER 6B_298/2013 vom 16. Januar 2014, E. 6.2). Nachfolgend nimmt die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die Strafzumessung somit neu vor.

3.2 Das Gericht misst die Strafe innerhalb des massgeblichen abstrakten Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Bei der Gewichtung der einzelnen zu beachtenden Komponenten innerhalb des Strafrahmens steht dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Stefan Trechsel/Heidi Affolter-Ejisten, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 47 StGB N 35; BGE 129 IV 21). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB vorab der Strafrahmens für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe des schwersten Delikts festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat es die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGER 6B_865/2009 vom 25. März 2010, E. 1.2.2 mit Hinweisen). Das Gericht muss die für die Strafzumessung und – soweit erforderlich – die für die Wahl der Strafart erheblichen Umstände und deren Gewichtung in der Begründung aufführen. Es muss somit die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben, sodass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 134 IV 20). Um die Strafzumessung überprüfen zu können, müssen sämtliche Tat- und Täterkomponenten so erörtert werden, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgebenden Punkte Berücksichtigung fanden und ob und in welchem Masse sie strafmindernd oder -schärfend in die Waagschale fielen (vgl. BGE 127 IV 10, E. 2). Das Gericht ist nicht verpflichtet, im Urteil in absoluten Zahlen oder in Prozenten anzugeben, inwieweit es bestimmte

strafzumessungsrelevante Tatsachen straf erhöhend oder strafmindernd berücksichtigt hat. Es muss von Bundesrechts wegen auch nicht etwa eine "Einsatzstrafe" beziffern, die es bei Fehlen bestimmter Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sowie anderer gewichtiger Faktoren ausgefällt hätte (BGE 121 IV 56, 127 IV 105). Wo es indessen – insbesondere mit der Anwendung des Asperationsprinzips (StGB Art. 49) – nicht möglich ist, ohne Angabe der Höhe der jeweiligen Strafen in Zahlen die für die Strafzumessung massgeblichen Gesichtspunkte und ihre Gewichtung mit der nötigen Klarheit darzustellen, muss aber ausnahmsweise eine Einsatzstrafe angegeben werden; es muss also mit Zahlenangaben operiert werden, damit sich überprüfen lässt, ob die Strafzumessung mit dem Bundesrecht im Einklang steht (BGE 118 IV 121, 127 IV 105; BGer 6B_579/2008 vom 27. Dezember 2008, E. 4.4). Dem Sachgericht verbleibt aber ein weites Ermessen (BGE 134 IV 19 f. 135IV 134 f., 136 IV 61, 138 IV 120 [nicht publizierte E. 2.2.1]). Das Gericht ist auch nicht an die Praxis anderer Kantone gebunden (BGE 124 IV 47). Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Das Bundesgericht drängt in seiner aktuellen Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_524/2010 und 6B_626/2011 vom 8. Dezember 2011, E. 4.4.; 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011, E. 4.2.; 6B_1048/2010 vom 6. Juni 2011, E. 3.2.).

4.1 Wie sich aus den nicht angefochtenen Schuldsprüchen der Vorinstanz ergibt, hat sich der Beschuldigte des gewerbsmässigen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, des Fälschens von Ausweisen sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz schuldig gemacht.

4.2 Auszugehen ist vom gewerbsmässigen Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 2 StGB als schwerste Straftat, welcher mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder einer Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bedroht ist. Bei den Strafschärfungsgründen ist derjenige der Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 StGB zu berücksichtigen. Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe führen indessen nicht zu einer automatischen Erweiterung des Strafrahmens. Der ordentliche Strafrahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8). Das ist vorliegend nicht der Fall. Für die auszufällende Strafe ist deshalb vom Strafrahmen des gewerbsmässigen Diebstahls auszugehen, welcher eine Freiheitsstrafe von höchstens 10 Jahren vorsieht. Die Gewerbsmässigkeit fasst die einzelnen Delikte des Diebstahls zu einer rechtlichen Einheit zusammen (BGE 123 IV 113, 117). Das Asperationsprinzip nach Art. 49 StGB ist insoweit bezüglich der einzelnen Diebstähle unanwendbar (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 139 N 13).

4.3 Hinsichtlich der objektiven Tatschwere gilt es bei der Einsatzstrafe des gewerbsmässigen Diebstahls das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht für die konkrete Strafzumessungsentscheidung innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt werden – weder zu Lasten noch zu Gunsten des Täters. Denn die Tatbestandserfüllung als solche hat sich bereits im Eröffnen des gesetzlichen Strafrahmens niedergeschlagen und ist in ihrer Bedeutung für die Strafmassfindung insoweit verbraucht, sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zwei Mal zur Last gelegt oder zu Gute gehalten. Der Richter ist aber nicht gehindert zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (vgl. Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 47 N 102 samt

Verweisen). Im Sinne einer grundsätzlichen Festlegung hält das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, dafür, dass bei der Strafzumessung im Kontext mit Einbruchdiebstählen in bedeutendem Umfang verschuldenserhöhend veranschlagt werden muss, wenn die Täterschaft in Wohnliegenschaften eindringt und hierbei eine Begegnung mit der Bewohnerschaft in Kauf nimmt (vgl. BGer 6B_510/2013 vom 3. März 2014, E. 4.4; KGer 460 12 108 vom 25. September 2012, E. III. 3.1). Zwar ist bei dieser Verschuldensbewertung zu beachten, dass der Beschuldigte in casu grundsätzlich darauf bedacht war, keine direkte Konfrontation mit den Bewohnern der betroffenen Liegenschaften einzugehen und mehrfach beim ersten Anzeichen von Bewohnern oder eines Alarms das Weite suchte. Auch versuchte er auf der Flucht nicht, seine Beute mit Gewalt zu sichern. Dennoch schreckte er nicht davor zurück, selbst an Feiertagen in bewohnte Liegenschaften einzudringen. In den Fällen 5 und 6 der Anklageschrift ist denn auch festzustellen, dass die Bewohner eine Konfrontation mit dem Beschuldigten erleiden mussten. Dies berücksichtigend ist festzuhalten, dass aufgrund des zwar nicht hoch professionellen Vorgehens, der dennoch beachtlichen Deliktssumme von rund CHF 20'000.■ sowie der in diesem Zusammenhang beachtlichen Grösse der für die Tatbestandserfüllung aufgewendeten Rücksichtslosigkeit, das objektive Verschulden der Einstandstat (gewerbsmässiger Diebstahl [Art. 139 Ziff. 2 StGB]) als leicht bis mittelschwer einzustufen ist. 4.4 In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Tatverschuldens für den gewerbsmässigen Diebstahl vorzunehmen. Dabei sind grundsätzlich das Motiv und weitere subjektive Verschuldenskomponenten zu berücksichtigen. Egoistische bzw. verwerfliche Beweggründe, ein Handeln aus eigenem Antrieb etc. wirken verschuldenserhöhend, während beispielsweise ein Handeln mit Eventualvorsatz (statt direktem Vorsatz), eine verminderte Schuldfähigkeit, ein unvollendeter Versuch oder die in Art. 48 StGB genannten Strafmilderungsgründe verschuldensmindernd zu gewichten sind (vgl. Hans Mathys in SJZ 100/2004 S. 173 ff., S. 181). Dem Beschuldigten kann nicht zugebilligt werden, er habe aus einer eigentlichen wirtschaftlichen Notsituation heraus gehandelt. Das Tatmotiv, welche das gewerbsmässige Delinquieren prägt, ist weder einfühlbar noch erscheint es als Ausdruck einer besonders schweren Lebenssituation. Der Beschuldigte hat einzig aus finanziellen Motiven gehandelt und hierbei erhebliche Energien freigesetzt. Mit der Vorinstanz ist im Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er keinen erhöhten Aufwand auf sich genommen hat, um in der Schweiz zu delinquieren und sich somit nicht einzig zum Zwecke des Einbruchdiebstahls im Grenzgebiet aufgehalten hat und in die Schweiz eingereist ist. Die Einreise in die Schweiz (um hier danach zu delinquieren) ist in diesem Falle als neutral zu bewerten, was aber an den vorangegangenen Ausführungen, wonach dem Beschuldigten eine allgemein hohe kriminelle Energie zu attestieren ist, nichts ändert. In einer Abwägung der verschiedenen Faktoren vermag die Bewertung der subjektiven Tatschwere die objektive Tatschwere nicht zu relativieren, weshalb die Gesamtwürdigung des Verschuldens für die Einsatzstrafe im Ergebnis als leicht bis mittelschwer dasteht. 4.5 Hinsichtlich der Täterkomponente hat das Strafgericht das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bis zum Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt und gewürdigt (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 19 f.), worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte verfügt über eine einschlägige und schwere Vorstrafe, deren teilweiser Strafvollzug nur rund neun Monate vor seiner ersten hier zu beurteilenden Tat zurückliegt. Die Vorstrafe und der erlittene Freiheitsentzug haben ihn offensichtlich nicht von der Begehung neuer Straftaten abhalten können, was stark

strafehörend zu berücksichtigen ist. Was ergänzend die persönlichen Verhältnisse anbelangt, so gibt der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht im Wesentlichen zu Protokoll, er plane nach Verbüßung der Strafe nach Mazedonien zurückzukehren, zumal die Lage dort inzwischen besser geworden sei (vgl. Protokoll der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung [fortan: Prot. KGer] S. 3 f.). Im Rahmen des Nachtatverhaltens sowie des Verhaltens im Strafverfahren ist hinsichtlich des Geständnisses des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass dieses nur unter erdrückender Beweislast und dabei zögerlich und betreffend das Deliktsgut nur einschränkend erfolgte. Somit ist sein Geständnis grundsätzlich als neutral zu werten – mit Ausnahme von Fall 9. In diesem Fall war das Geständnis des Beschuldigten ausschlaggebend für die Verurteilung, was folglich leicht strafmindernd zu werten ist. Eine aufrichtige Reue ist beim Beschuldigten jedoch nicht zu erkennen, sondern vielmehr eine berechenbare Bagatellisierung seiner Taten.

4.6 Die Gesamtbewertung der Täterkomponenten zeigt, dass die festgelegte hypothetische verschuldensangemessene Strafe signifikant zu erhöhen und somit auf 2 ³/₄ Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen ist, was mit der Formulierung des Verschuldens auch begrifflich im Einklang steht.

5.1 Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Das Gericht kann somit auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfällen würde (BGE 138 IV 120 E. 5.2).

5.2 Aufgrund der zusätzlichen Verurteilungen hat eine Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu erfolgen, wobei sämtliche nebst dem gewerbsmässigen Diebstahl vom Beschuldigten begangenen Straftaten Geldstrafe oder Freiheitsstrafe als Sanktion vorsehen. Aufgrund der an den Tag gelegten kriminellen Energie des Beschuldigten sowie unter Berücksichtigung, dass bei der Wahl der Sanktion auf die Zweckmässigkeit, die Auswirkungen auf den Beschuldigten sowie die präventive Effizienz zu achten ist, kommt für die weiteren Delikte augenscheinlich nur die Ausfällung von Freiheitsstrafen in Betracht. Da die Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und der Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) überdies in einem sehr engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Diebstahl stehen und da bereits für die Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von über sechs Monaten auszusprechen wäre, dürfen auch für die übrigen Delikte (mehrfache Sachbeschädigung [Art. 144 StGB], mehrfacher Hausfriedensbruch [Art. 186 StGB], Fälschung von Ausweisen [Art. 252 StGB] sowie die mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländergesetz [Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG]) Freiheitsstrafen festgelegt werden (vgl. BGer 6B_1246/2015 vom 9. März 2016, E. 1.2.3).

5.3 Die festgelegte Einsatzstrafe für die schwerste Tat ist unter Einbezug dieser weiteren Taten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass der Beschuldigte in einem relativ kurzen Zeitraum intensiv delinquierte und dabei mehrfach sowohl das Hausrecht als auch das Eigentum anderer erheblich verletzte. So ist betreffend die mehrfachen Sachbeschädigungen spürbar verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in einer relativ kurzen Zeit einen beträchtlicher Sachschaden (rund CHF 8'900.■) verursacht hat. Bezüglich des mehrfachen Hausfriedensbruchs ist sodann im Rahmen der objektiven und subjektiven Tatschwere leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bei Anzeichen von Gefahr die Liegenschaften jeweils ohne zu zögern verlassen und das Diebesgut zurückgelassen hat, um jegliche direkte Auseinandersetzung mit der

Bewohnerschaft zu vermeiden. Dennoch bleibt das diesbezügliche Verschulden insgesamt schwer. Hingegen präsentiert sich das Verschulden betreffend die Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB) sowie mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG) jeweils als leicht. Bezüglich der Täterkomponenten ergeben sich betreffend dieser weiteren Straftaten keine substantiellen Abweichungen zur Haupttat des gewerbsmässigen Diebstahls (vgl. obenstehend II.4.4), weshalb sich an der Gesamtbewertung der Täterkomponenten nichts Wesentliches ändert. Die dort dargelegten subjektiven Komponenten kommen auch bei diesen Delikten zum Tragen und vermögen die jeweilige objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Die vom Berufungskläger angeführten Vergleichsfälle der bundesgerichtlichen (und kantonalen) Praxis sind ungeeignet, die mangelnde Plausibilität der ausgesprochenen Strafe zu belegen. Unterschiede in der Zumessungspraxis innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind als Ausdruck des Rechtssystems hinzunehmen (BGE 135 IV 191, E. 3.1 S. 193; 124 IV 44, E. 2c S. 47). Die Strafzumessung beruht auf einer Beurteilung aller massgeblichen Umstände des Einzelfalls und kann daher nicht durch den blossen Verweis auf die in anderen Fällen ausgesprochenen Strafen in Frage gestellt werden (BGE 135 IV 191, a.a.O.).

E. 6

Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände und somit nach Festlegen der hypothetischen verschuldensangemessenen Strafe für das Hauptdelikt und Festlegung der Strafen für die Nebendelikte ist nach erfolgter Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StPO festzustellen, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten durchaus als verschuldens- und tatangemessene Strafe dasteht. Der Beschuldigte ist somit in Abweisung seiner Berufung (und mangels Vorliegens einer Anschlussberufung) zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten zu verurteilen. Aufgrund der auszufällenden Strafhöhe ist ein bedingter Vollzug gemäss Art. 42 StGB ausgeschlossen. An diese Strafe ist die ausgestandene Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der vorzeitige Strafvollzug von insgesamt 391 Tagen anzurechnen. III. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Berufung ist vorliegend vollumfänglich abzuweisen. In Anbetracht dieses Verfahrensausgangs gehen die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 9'250.■, beinhalten eine Urteilsgebühr von CHF 8'750.■ sowie Auslagen von CHF 500.■, zu Lasten des Berufungsklägers. Nachdem dem Berufungskläger die amtliche Verteidigung bewilligt worden ist, wird der eingesetzten Advokatin Patricia Elmer ein Honorar gemäss der Honorarnote mit einer Ausnahme (lediglich 3 Stunden statt 6.5 Stunden für die Verhandlungsvorbereitung inklusive Aktenstudium und Ausarbeitung des Parteivortrags) zuzüglich des Aufwands für die kantonsgerichtliche Hauptverhandlung in der Höhe von insgesamt CHF 3'624.■ (inkl. Auslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (CHF 289.90), somit insgesamt CHF 3'913.90, aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).